**Irren ist menschlich – aber wann strafwürdig, ja strafbegründend?**

**Die strafrechtliche Irrtumsdogmatik in der Querschau**

**Blockseminar im SoSe 2024**

vom 15.07.2024 – 17.07.2024

**Prof. Dr. Christoph Burchard LL.M. (NYU)**

**Inhalt**

Die Irrtumsdogmatik gehört zu einem Klassiker des Allgemeinen Teils des Strafrechts. Sie wird heute freilich weithin in unseren klassischen dogmatischen Einordnungen gedacht: der Tatbestandsirrtum, der Erlaubnistatbestandsirrtum, der Verbotsirrtum (in seiner gesetzlichen Regelungen in § 17 StGB) etc. Das Seminar nimmt sich daher der der gesamten strafrechtlichen Irrtumsdogmatik an und eruiert, ob übergreifende Fragen gestellt und Antworten gegeben werden sollten. Etwa: Warum kann strafrechtliche Verantwortung trotz oder auch gerade wegen eines Irrtums aufgrund der irrtümlichen Annahmen der handelnden Person zugeschrieben werden?

Die Seminararbeiten behandeln hierzu Klassiker der Irrtumsdogmatik, um sie in den Seminardiskussionen für fundamentalere Fragen zu öffnen. Zudem finden sich rechtsvergleichende Einordnungen und Kontextualisierungen. Es besteht die Möglichkeit, nach Absprache auch andere Rechtsordnungen vergleichend in den Blick zu nehmen.

**Adressaten**

Die Veranstaltung steht Studierenden des Schwerpunktbereichs 6 (Kriminalwissenschaften) – nach Rücksprache auch 3 (Grundlagen des Rechts) – offen. Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung. Im Anschluss an die Blockveranstaltung besteht nach Rücksprache mit dem Dozenten die Möglichkeit, eine Wissenschaftliche Hausarbeit zu verfassen.

**Seminarleistung**

Die Seminarleistung setzt sich aus einer schriftlichen Seminararbeit sowie deren mündlichem Vortrag zusammen. Die Studierenden sollen in einer schriftlichen Seminararbeit Stellung zu einer wissenschaftlichen Fragestellung nehmen. Diese schriftliche Seminararbeit soll 60.000 Zeichen (inkl. Fußnoten und Leerzeichen; exklusive Deckblatt und Literaturverzeichnis) nicht über- sowie 40.000 Zeichnen nicht unterschreiten. Die wesentlichen Inhalte der Seminararbeit sind einem Vortrag von ca. 20 Minuten vorzustellen und in einer anschließenden Diskussion zu verteidigen (Seminararbeit gem. § 29 Abs. 1 Satz 2 der Studien- und PrüfungsO).

**Seminarformat, Zeit und Ort; Teilnehmerzahl**

Die Veranstaltung findet von 15.07.24 bis 17.07.24 als Blockseminar in Frankfurt am Main statt.

Die **Teilnehmerzahl ist auf 12 Personen** begrenzt.

**Verbindliche Vorbesprechung, Themenvergabe und verbindliche Anmeldung**

Die **Vor-Anmeldung** zum Seminar erfolgt ab sofort per E-Mail an sekretariat.burchard@jura.uni-frankfurt.de.

Anzugeben sind: Name, Vorname, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer und Schwerpunktzuordnung (soweit bereits erfolgt). Bitte geben Sie im Betreff Ihren Nachnamen an.

Die verbindliche Vorbesprechung mit Themenerläuterung und -verteilung findet am **Dienstag, den 14.02.2023 um 10 Uhr auf Zoom** statt. Die Reihenfolge der Anmeldungen entscheidet über die Themenverteilung.

Nach Themenzuweisung haben Sie **einen Tag Zeit** vom Seminar zurückzutreten, andernfalls gilt Ihre Anmeldung als verbindlich.

Einwahl-Link:

<https://uni-frankfurt.zoom-x.de/j/65550622556?pwd=R1NHZE4raVUyQ1FBb3Irb3lieTRqUT09>

**Themen:**

**Grundfragen**

1. Die Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit als Irrtumsfrage?

2. Staatstheoretische Implikationen der strafrechtlichen Irrtumsdogmatik

3. Irren ist menschlich – Liegt der Irrtumsdogmatik ein bestimmtes Menschenbild voraus?

„**Klassiker“ beim Einzeltäter**

4. Der Tatbestandsirrtum im Allgemeinen

5. Sonderfälle des Tatbestandsirrtums I: Aberratio Ictus und Error in Persona

6. Sonderfälle des Tatbestandsirrtums II: Erfolgsverfrühung

7. Der Erlaubnistatbestandsirrtum

8. Der Verbotsirrtum

9. Sonstige Irrtümer in der Lehre vom Verbrechensaufbau (jenseits von Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld)

10. Umgekehrte Irrtümer: Gibt es ein Umkehrprinzip?

**Besonderheiten auf Täterseite**

11. Irrtum und Unterlassen

12. Irrtümer iRv Täterschaft und Teilnahme

**Rechtsvergleichende Kontexte (es besteht die Möglichkeit, nach Absprache auch andere Rechtsordnungen vergleichen zu untersuchen)**

13. „Transferred Intent“ in den USA – Ein funktionales Äquivalent zur Aberratio Ictus?

14. Die Behandlung des Verbotsirrtums in den USA

15. Nach Absprache: Möglichkeit zur vergleichenden Untersuchung anderer Rechtsordnungen

**Irrtümer im Besonderen Teil**

16. Betrug I: Die Irrtumserregung als strafbegründendes Merkmal

17. Betrug II: „Viktimodogmatik“ – Zählt jeder Irrtum auf Opferseite als Irrtum im Rechtssinne des § 263 Abs. 1 StGB?

18.Raub und Raubqualifikationen: Drohung durch Irrtumserregung?